



STADT BAD DÜRRENBURG

Der Bürgermeister

**Satzung über die 1. Änderung der
Satzung der Stadt Bad Dürrenberg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und
Friedhofsteile (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 sowie der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. d. Bek. vom 13.12.1996 und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Dürrenberg vom 16.12.2015, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 60 am 17.12.2015, wird wie folgt geändert:

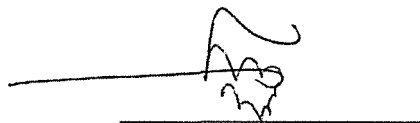
§ 1

Im § 6 Ziffer 6. wird
„Ausheben einer Urne aus dem Urnengrab 39 €“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 21.06.2016


Christoph Schulze
Bürgermeister



Haushaltsatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Bad Dürrenberg

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadt Bad Dürrenberg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 18.02.2016 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 14.823.200 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 15.002.400 € |

2. im Finanzplan mit dem

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.585.100 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.505.200 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.067.000 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 9.958.600 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.815.000 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 180.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.815.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 860.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer

| | Bad Dürrenberg (ohne OT) | OT Tollwitz | OT Oebles Schlechte- witz | OT Nempitz |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------|---------------------------------|---------------|
| 1.1 für die Betriebe der Land und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 315 v. H. | 280 v. H. | 250 v. H. | 250 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 385 v. H. | 385 v. H. | 300 v. H. | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 355 v. H. | 355 v. H. | 320 v. H. | 300 v. H. |

Mit Schreiben der kommunalen Aufsichtsbehörde wurden folgende Entscheidungen getroffen:

1. „ Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bad Dürrenberg vom 18.02.2016 (Beschluss-Nr.: 108-9-2016) über die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Bad Dürrenberg wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 eine haushaltswirtschaftliche Sperre i. H. v. 100.100 EUR zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Bad Dürrenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.
3. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe 1.815.000 EUR wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA für einen Teilbetrag i. H. v. 1.285.767 EUR erteilt und im Übrigen versagt.
4. Die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Anteil der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 855.300 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 860.000 EUR wird gern. § 107 Abs. 4 KVG LSA erteilt.
5. Die unter 4. erteilte Genehmigung ergeht für einen Teilbetrag i. H. v. 455.300 EUR unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kommunalaufsicht eine überarbeitete und genehmigte Risikoanalyse vorzulegen ist, aus welcher sich die dringende Notwendigkeit der geplanten Fahrzeuganschaffungen ergibt. Bis zur gesonderten Verfügung - diese Investitionen betreffend - sind die Haushaltsmittel entsprechend zu sperren.“

Der Stadtrat ist diesen Festlegungen mit Beschluss vom 21.04.2016 beigetreten.

Mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 17.06.2016 wurde die Kenntnisnahme des Beitritts bestätigt und die Veröffentlichung freigegeben.

Bad Dürrenberg, der 23.06.2016

J. V. Albrecht
Schulze
Bürgermeister



¹ Auszug aus dem Schreiben der Kreisverwaltung Saalekreis, Frau Wittenbecher vom 21.04.2016 zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 der Stadt Bad Dürrenberg

2. Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme

vom 24.06. bis 05.07. im Stadthaus Bad Dürrenberg, Fichtestraße 06
Zimmer 108 öffentlich zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Die nach § 108 Abs. 2 und § 107 Abs. 4 der Kommunalverfassung erforderlichen Genehmigungen sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 21.04.2016 unter dem Aktenzeichen I/15 14 01 -104 w. Teilweise erteilt worden. Der Stadtrat ist mit Beschluss vom 21.04.2016 den Auflagen beigetreten.

Bad Dürrenberg, der 23.06.2016


Schulze
Bürgermeister

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Bad Dürrenberg; Herausgeber: Der Bürgermeister; Stadt Bad Dürrenberg, Fichtestr. 6, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: (03462) ISDN 9 98 70 - 0, Telefax: (03462) 8 39 25. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von vier Wochen im Stadthaus Fichtestraße 6 und in den Außenstellen der Stadt Bad Dürrenberg (Nempitz, Floßgrabenweg 1; Oebies-Schlechtewitz, Teichweg 1; Tollwitz, Teuditzer Straße) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Verantwortlich, Bezug und Information: Stadt Bad Dürrenberg, Fachbereich 1, Fichtestr. 6, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: (03462) ISDN 9 98 70 59; eMail: info@badduerrenberg.de; Besucheranschrift: 06231 Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6